

Inhalt:

1. **Neuer Basiszinssatz ab 1.1.2006**
 2. **Aktenversendungspauschale – Streit um Kaiser´s Bart?**
 3. **Abrechnung Unfallsachen bei Inanspruchnahme der eigenen Kaskoversicherung und der Haftpflichtversicherung**
 4. **Zwei-Wochen-Frist der Nr. 5115 VV**
 5. **Lachen ist gesund**
 6. **Newsletter Archiv**
 7. **Impressum/Haftung**
-

1. **Neuer Basiszinssatz ab 1.1.2006**

Regelmäßig zum 1.1. und 1.7. eines Jahres wird der Basiszinssatz neu bestimmt. Hierzu besteht eine Verpflichtung der Deutschen Bundesbank nach § 247 Abs. 2 BGB.

Ab 1.1. 2006 beträgt der neue Basiszinssatz **1,37%**

Forderungen gegen Verbraucher sind mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen, gegen Unternehmer mit 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Seit dem 1.10.2001 sind Kostenerstattungsansprüche nach §§ 103 ff ZPO ebenfalls statt mit 4 % mit 5% über dem Basiszinssatz.

festgesetzt.

2. **Aktenversendungspauschale – Streit um Kaiser´s Bart?**

Heftig gestritten wird derzeit um die Frage, ob die Aktenversendungspauschale nach § 107 OWiG oder inhaltsgleich nach Nr. 9003 KV-GKG in Höhe von 12 € für Akteneinsicht nun das Rückporto enthält, das der RA für die Rücksendung der Akte aufwenden muss. Eine Auffassung sieht das so und zieht in der Konsequenz von den angeforderten 12 € das Rückporto ab.

In diesem Sinne haben entschieden:

- **AG Brandenburg/Havel** in JurBüro 2005, 316
- **AG Vechta** Beschl. v. 25.1.05 – 22 OWi 11/05
wonach die Gebühr nach § 107 OWiG Kosten der Rücksendung durch den RA enthält. Wenn er eigenes Porto aufwenden muss, reduziert sich insoweit die Pauschale von 12 € um das Porto. Das ergebe sich aus dem Gesetzestext der erweitert wurde um den Zusatz „.....einschließlich Rücksendung“

Die mittlerweile herrschende Meinung zu diesem Thema sieht allerdings die Aktenversendungspauschale als Kosten für die Hin- und Rücksendung der **Behörde**, in den Fällen der Versendung an ein Gerichtspostfach. Nicht gemeint seien die Rücksendekosten des RA. So u.a.:

- **OLG_Hamm_** Beschl. v. 30.9.05 - 22 U 185/05 in JurBüro 2006, 89
- **LG Koblenz**, Beschl. v. 10.11.05 – 12 T 109/05 in JurBüro 2006, 89; AnwBl 06, 146
- **Burhoff in** RVGreport 2006, 42

Burhoff weist zudem darauf hin, dass der Gesetzgeber bereits diese Klarstellung beabsichtigt und in Nr. 9003 KV-GKG und § 107 OWiG eine entsprechende Änderung des Wortlautes vornehmen wird.

Angesichts der nicht so überaus erheblichen Auswirkungen auf die Gebühreneinnahmen der Kanzleien, darf diesen Punkt sicher etwas vernachlässigen.

☺ Zudem weist Burhoff zutreffend darauf hin, dass die Gerichte berechtigt sind die Versendung der Akten von der entsprechenden Vorauszahlung abhängig zu machen. Davon wird sicherlich bei „Querköpfen“ dann auch im Wiederholungsfalle Gebrauch gemacht. Auch von daher lohnt es nicht, um des „Kaiser´s Bart zu streiten.

3. Abrechnung Unfallsachen bei Inanspruchnahme der eigenen Kaskoversicherung und der Haftpflichtversicherung

Teil 1: Abrechnung bei voller Haftung des Unfallgegners

Wird der RA im Rahmen eines Verkehrsunfallmandates beauftragt, den Schaden zunächst bei der gegnerischen Haftpflichtversicherung, später aber zusätzlich mit der eigenen Kaskoversicherung abzuwickeln, ist die gebührenmäßige Erfassung dieser Tätigkeiten nicht immer ganz unproblematisch.

Diese Konstellation kommt insbesondere dann vor,

- wenn die Haftungsfrage möglicherweise ungeklärt ist, bzw. ein nicht unerhebliches Mitverschulden des Mandanten vorliegt,
- aber auch wenn der Unfallverursacher zunächst flüchtig ist, der Geschädigte aber schnellstmöglich die Geldmittel zur Reparatur oder Ersatzbeschaffung benötigt.
- denkbar ist auch, dass der Unfallgegner mangels Zahlung der Versicherungsprämien keinen Versicherungsschutz genießt und der Geschädigte daher gem. § 158 c VVG auf den Kaskoversicherer verwiesen wird.

In diesen Fällen wird der reine Fahrzeugschaden durch die Vollkaskoversicherung reguliert, lediglich von dieser bedingungsgemäß nicht zu zahlende Schadensanteile, z.B. Prämienrabattverlust, Selbstbeteiligung, evtl. Nutzungsausfall oder Schmerzensgeld sind Restschäden, die mit dem Haftpflichtversicherer abzurechnen sind.

Beispiel: Volle Haftung des Unfallgegners

Der RA erhält den Auftrag, einen Unfallschaden zunächst beim Haftpflichtversicherer und später beim Kaskoversicherer zu regulieren, da die Schadensregulierung nicht unverzüglich erfolgt und eigene Mittel des Geschädigten zur Durchführung der Reparatur nicht vorhanden sind.

Der materielle Schaden am Fahrzeug beträgt 15.000,00 € und wird vom Kaskoversicherer ersetzt. Sonstiger Restschaden (Prämienrabattverlust, Selbstbeteiligung, Mietwagenkosten und Schmerzensgeld) beläuft sich auf 6.000,00 €. Dieser wird beim Haftpflichtversicherer zur Regulierung angemeldet und auch vollständig reguliert.

Es wird von einer durchschnittlichen Tätigkeit ausgegangen.

Rechnung gegenüber dem Mandanten:

1.) Rechnung

Gegenstandswert: (15.000,00 € + 6.000,00 €) 21.000,00 € (Tätigkeit ggü. der gegnerischen Haftpflichtversicherung)

1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV	839,80 €
Auslagenpauschale Nr.7002 VV	<u>20,00 €</u>
	859,80 €
16 % Mehrwertsteuer Nr.7008 VV	<u>137,57 €</u>
	997,37 €

2.) Rechnung

Gegenstandswert: 15.000,00 € (Tätigkeit ggü. Vollkaskoversicherung)

1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV	735,80 €
Auslagenpauschale Nr.7002 VV	<u>20,00 €</u>
	755,80 €
16 % Mehrwertsteuer Nr.7008 VV	<u>120,93 €</u>
	876,73 €

Der Mandant schuldet dem RA insgesamt:

Tätigkeit ggü. Haftpflichtversicherung	997,37 €
Tätigkeit ggü. Vollkaskoversicherung	+ <u>876,73 €</u>
	1.874,10 €



Hinweis:

Wendet sich der RA sowohl an den Haftpflichtversicherer als auch an den Kaskoversicherer, liegen **zwei verschiedene Angelegenheiten** im Sinn von § 15 RVG vor (Gerold/Schmidt, RVG, 16. Aufl. § 15 Rn. 23; AnwKom N. Schneider, § 15 Rn. 66).

Von verschiedenen Angelegenheiten ist immer dann auszugehen, wenn zwischen beiden Aufträgen der sog. innere Zusammenhang fehlt. Dieser wäre z. B. dann zu bejahen, wenn beide Gegner in demselben Rechtsstreit in Anspruch genommen werden könnten.

Da aber der Anspruch gegen den Haftpflichtversicherer sich aus deliktischen Ansprüchen ergibt, der gegen den Kaskoversicherer auf rein vertraglichen Beziehungen basiert, ist der innere Zusammenhang zu verneinen.



Folge hieraus ist, dass der RA in jeder gebührenrechtlichen Angelegenheit eine gesonderte Rechnung erstellen kann. Eine Streitwertaddition beider Werte nach § 22 Abs. 1 RVG kommt nicht in Betracht, diese erfolgt nur bei verschiedenen Gegenständen derselben Angelegenheit. Ebenso wenig ist eine Anrechnung der Gebühren vorgesehen. Aus den geforderten Werten wird jeweils eine gesonderte Rechnung erstellt.

Erstattung durch den Haftpflichtversicherer

Von der Gebührenrechnung gegenüber dem Mandanten ist grundsätzlich zu unterscheiden, in welcher Höhe der Haftpflichtversicherer die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit zu erstatten hat.

Vorliegend ist bei 100 %-iger Haftung des Unfallgegners auch eine vollumfängliche Erstattbarkeit durch den Haftpflichtversicherer gegeben. Grundsätzlich gehören die Kosten der anwaltlichen Inanspruchnahme zum ersatzfähigen Schaden gem. § 249 BGB. Das gilt auch für weiteren Kosten, die durch die Regulierung mit der eigenen Kaskoversicherung entstanden sind. Insbesondere trifft den Geschädigten nicht der Vorwurf gegen die Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB verstoßen zu haben. Die teilweise Schadensregulierung bei der Kaskoversicherung war durch das Verhalten des Haftpflichtversicherers veranlasst, so dass die Mehrkosten daher als Schadensfolge adäquat kausal zu ersetzen sind.



.....und wie abgerechnet wird, wenn der eigene Mandant einen **Mitverschuldensanteil** zu tragen hat....erfahren Sie im nächsten Newsletter Ausgabe 03/2006!

4. Zwei-Wochen-Frist der Nr. 5115 VV

Eine zusätzliche Gebühr nach Nr. 5115 VV kann der Rechtsanwalt auch dann beanspruchen, wenn er die Zweiwochenfrist der Nr. 5115 Abs. 1 Ziff. 4 VV versäumt hat, das Gericht einem Antrag auf Vertagung der Hauptverhandlung gefolgt ist und alsdann 2 Wochen vor dem neuen Termin der Einspruch zurückgenommen wird.

AG Wiesbaden, Urteil v. 13.10.2005 – 92 C 3580/05 in AnwBl 2006, 148

Der Kläger hatte seine Rechtsschutzversicherung auf Zahlung restlicher Anwaltsgebühren in Anspruch genommen. Die RSV hatte anteilig um den Gebührenbetrag von netto 135 € auf die Gebühr Nr. 5115 Abs. 1 Ziff. 4 VV die an den RA gezahlte Vergütung gekürzt.

Das AG Wiesbaden verurteilte die RSV zur Zahlung auch dieses Gebührenanteils. Der Einspruch war 2 Wochen vor dem Hauptverhandlungstag zurückgenommen worden, so dass die Erledigungsgebühr vom RA zutreffend berechnet worden war.

Entgegen der Auffassung der RSV ist nach Ansicht des AG nicht etwa auf den Zeitpunkt der ersten Terminbestimmung abzustellen, sondern auf den Termin, den das Gericht letztlich als maßgeblichen Termin zur Hauptverhandlung bestimmt hat.

Dass der ursprünglich anberaumte Termin auf Antrag des RA verlegt worden war spielt dabei keine Rolle.



Hinweis:

Diese Entscheidung eröffnet natürlich gebührentaktische Möglichkeiten, wenn übersehen worden ist, den Einspruch innerhalb der Frist von 2 Wochen zurück zu nehmen.

5. Lachen ist gesund

Auch Pfarrer sind nur Menschen 😊

Der neue Pfarrer war so nervös, dass er bei der 1. Messe fast nicht sprechen konnte. So fragte er den Bischof um Rat. Dieser sagte, dass er vor seiner ersten Messe zwei Tröpfchen Wodka in ein Glas Wasser gegeben habe, und wenn er dieses zu sich nehme, sei er nicht mehr nervös.

Nachdem der Pfarrer dies, etwas großzügiger, getan hatte, ging es ihm so gut, dass er sogar während einem Sturm die Ruhe nicht verloren hätte.

Als der Pfarrer aber nach der Messe in die Sakristei zurückkehrte, befand sich ein Zettel dort vom Bischof:

Geschätzter Pfarrer!

Ich gebe Ihnen einige Angaben und Feedbacks zu Ihrer ersten Messe und hoffe auch, dass sich diese Angelegenheiten in der nächsten Messe nicht wiederholen werden:

- * Es ist nicht nötig, Zitronen an den Kelchrand zu stecken.*
- * Der Kasten neben dem Altar ist der Beichtstuhl und nicht das WC.*
- * Die Gebote sind deren 10 und nicht 12.*
- * Die Anzahl der Apostel waren 12 und nicht 10.*
- * Keiner der Apostel war ein Zwerg, und auch keiner hatte ein Käppchen an.*
- * Jesus und die Apostel benennen wir nicht mit "J.C. & the Gang".*
- * Wir benennen Judas nicht mit "Hurensohn", und der Papst ist nicht "El Padrino".*
- * Bin Laden hat nichts mit dem Tod von Jesus zu tun.*
- * Das Weihwasser ist zum Segnen da und nicht, um den Nacken zu erfrischen.*
- * Weshalb Sie den Messwein in einem Zug leergetrunken, dann Salz geleckert und anschließend in die Zitrone gebissen haben, ist mir auch unklar.*
- * Niemals sollten Sie beten, indem Sie sich auf die Stufen vor dem Altar setzen und den Fuß auf die Bibel legen.*
- * Die Hostie ist nicht zum Aperitif mit dem Wein, sondern für die Gläubigen gedacht.*
- * Mit dem Begriff "Es folgte ihm eine lange Dürre" war nicht die Primarlehrerin gemeint.*
- * Die Aufforderung zum Tanz ist nicht schlecht, aber in der Polonaise durchs Kirchenschiff: Nein !*

** Stützen Sie sich künftig nicht mehr auf der Statue auf; noch weniger müssen Sie sie umarmen und bitte auch nicht küssen.*

** Der Freak im Kirchenschiff ist übrigens Jesus; er hängt da auch nicht rum, sondern ist ans Kreuz genagelt.*

** Das nächste Mal geben Sie bitte einige Tröpfchen Wodka ins Wasser - und nicht umgekehrt.*

*Herzlichst
Ihr Bischof*



6. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im **Archiv** als PDF -Dokument nachzulesen. Die Vorausgabe des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Lesevorsprung der Abonnenten muss ja sein).

7. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

ZORN SEMINARE

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

recht@zorn-seminare.de

www.zorn-seminare.de

Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.